

Antrag auf Gewährung von Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII

An den Bürgermeister Jugend- und Sozialamt Markt 9 52511 Geilenkirchen
--

Ort, Datum

Antragstellende(r) Elternteil(e) / Inhaber/in der elterl. Sorge
Straße
Wohnort
Telefon

Ich/Wir beantrage(n) die Gewährung von Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII

für

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Umstände und Tatsachen erfordern nach meiner Auffassung die Gewährung von Tagespflege (aktuelle Lebensumstände – Wann ist Tagespflege erforderlich (Wochentag)? – Welcher Betreuungsumfang (Stundenzahl – Uhrzeit) ist notwendig?)

Bitte wenden

1. Rechtliche Aspekte der Tagespflege

Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugend- und Sozialamt vermittelt oder die Eignung einer von den Personensorgeberechtigten nachgewiesenen Tagespflegeperson festgestellt, so können dieser Person die entstehenden Aufwendungen ersetzt werden. Da die Personensorgeberechtigten Inhaber des Anspruches auf Tagespflege sind, ist Voraussetzung für den Aufwendungsersatz ein von den Personensorgeberechtigten an die Tagespflegeperson zu erteilender Betreuungsauftrag. **Eine Beauftragung der Tagespflegeperson durch das Jugend- und Sozialamt erfolgt deshalb nicht.**

2. Wirtschaftliche Aspekte der Tagespflege

Die Eltern des Kindes sind nach § 91 Abs. 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – ab Hilfebeginn im Rahmen der Zumutbarkeit aus deren Einkommen und Vermögen zu den entstehenden Kosten der Tagespflege im Rahmen eines Kostenbeitrages heranzuziehen. Einkünfte des Kindes – wie Kindergeld, Kinderzuschläge zur Rente und Halbwaisenrente usw. – werden bei der Bemessung des Kostenbeitrages ebenfalls berücksichtigt. Die Übernahme der Kosten der Tagespflege kann von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern/des Elternteils abhängig gemacht werden. **Die Beauftragung einer Tagespflegeperson durch die Eltern/den Elternteil vor der schriftlichen Bewilligung der Tagespflege und Erteilung der Kostenübernahmeerklärung löst daher keine Verpflichtung des Jugend- und Sozialamtes zur Kostenübernahme der Tagespflege aus.**

Der/Die Antragsteller/in ist/sind verpflichtet, alle zur Überprüfung der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse erforderlichen Unterlagen – wie z. B. Lohn- und Rentennachweise, Mietvertrag – dem Jugend- und Sozialamt innerhalb von vier Wochen zur Verfügung zu stellen und im Rahmen der Auskunftspflicht alle erforderlichen Angaben zu machen. Hierzu erhält/erhalten der/die Antragsteller/in einen Erklärungsbogen, welcher mit den erforderlichen Unterlagen und Angaben versehen an das Jugend- und Sozialamt zurückzureichen ist.

Der/Die Antragsteller/in wird/werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Tagespflege wegen mangelnder Mitwirkung nach Ablauf der vorgenannten Frist abgelehnt wird, falls die Unterlagen und Auskünfte nicht oder nicht vollständig eingehen (§ 66 Abs. 1 SGB I – Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil -).

Der/Die Antragsteller/in ist/sind verpflichtet, Änderungen der Wohn-, Familien- und Einkommensverhältnisse unverzüglich dem Jugendamt bekannt zu geben.

3. Datenschutz

Das Jugend- und Sozialamt wird zur Durchführung des Verfahrens zur Bewilligung von Tagespflege Sozialdaten erheben und auswerten. Der/die Antragsteller/in erklärt/erklären sich durch Unterschriftsleistung damit einverstanden.

Unterschrift 1. Antragsteller	Unterschrift 2. Antragsteller
-------------------------------	-------------------------------